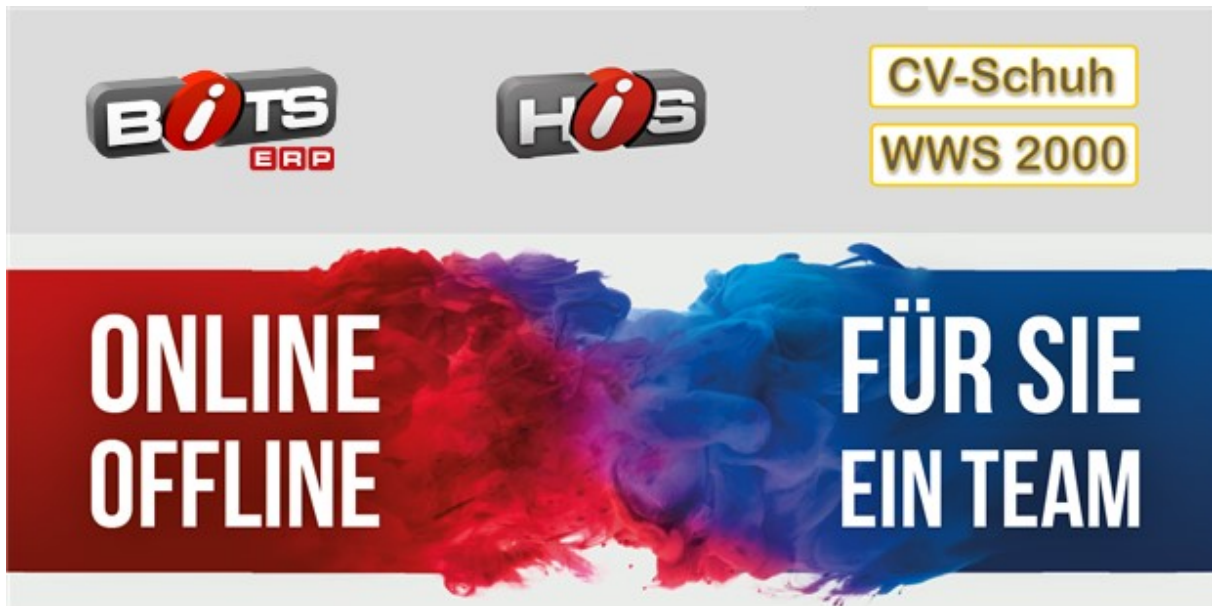


Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



## **Aktueller Stand Kassensicherungsverordnung 2020**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Anwender,

das BMF hatte mit Schreiben vom 06. November 2019 die Frist zur Aufrüstung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abs. 1 S. 1 AO i.V.m. § 1 KassenSichV (im nachfolgenden "Kassen") mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) bis längstens zum 30. September 2020 verlängert. Einer weiteren Verlängerung der Frist hatte das BMF u.a. gegenüber den Verbänden mit Schreiben vom 10. Juni 2020 eine Absage erteilt.

Alle Bundesländer außer Bremen haben mit Erlassen die Frist zur Aufrüstung der Kassen mit einer TSE bis 31. März 2021 verlängert. Grund für die Erlasse ist die Corona-Pandemie und die Umstellung der Kassensysteme im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuersätze. Die Bundesländer haben voneinander abweichende Voraussetzungen für die Fristverlängerung verabschiedet. Alle Bundesländer weisen ausdrücklich darauf hin, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen der Kassen weiterhin umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind.

Inhalt

1. Übersicht über die Erlasse der Bundesländer
  2. Voraussetzungen
- Generelle Erläuterung zur Kassensicherungsverordnung
  - Hardware- oder cloudbasierte TSE-Lösung
  - Verbindliche Bestellung der erforderlichen TSE

- Vom Händler zu führende Nachweise
- Ist ein gesonderter Antrag erforderlich?
- Nachweis, dass eine Installation der TSE bis zum 30.09.2020 nicht vorgenommen werden kann
- Verbindliche Terminvereinbarung für die Installation der TSE
- Technische Voraussetzungen
- Sonderfall Bremen

### 3. Wichtiger Hinweis zur Rechtsverbindlichkeit

## 1. Übersicht über die Erlasse der Bundesländer

Eine Übersicht über die Erlasse der Bundesländer erhalten Sie unter folgendem Link:

[Erlass der Bundesländer](#)

Bitte arbeiten Sie die Voraussetzungen der Bundesländer, in welchen Sie Ladenlokale betreiben, intensiv durch. Eine Hilfestellung zu den Voraussetzungen erhalten Sie im folgenden Kapitel 2.

## 2. Voraussetzungen

### Generelle Erläuterung zur Kassensicherungsverordnung

Eine generelle Erläuterung zur „Kassensicherungsverordnung 2020“ und zum „Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Aufzeichnungen“ haben wir Ihnen bereits in Rundschreiben zusammengefasst. Anbei nochmals die Links:

[Einführendes Rundschreiben](#)

[Detaillierte Informationen Kassensicherungsverordnung 2020 - Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Aufzeichnungen](#)

### Hardware- oder cloudbasierte TSE-Lösung

Es wird eine hardwarebasierte TSE-Lösung zum Einsatz kommen. Aufgrund der einfacheren Installation und Wartbarkeit ist diese generell im familiengeführten Einzelhandel einer cloudbasierten vorzuziehen. Eine generelle Beschreibung zur TSE finden Sie in unserem ersten Rundschreiben ab Punkt 6, welches wir Ihnen nochmals verlinkt haben:

[Detaillierte Informationen Kassensicherungsverordnung 2020 - Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Aufzeichnungen](#)

## **Verbindliche Bestellung der erforderlichen TSE**

Die meisten Bundesländer fordern vom Händler einen Nachweis, dass die erforderliche Anzahl an TSE verbindlich bestellt wurde. Je nach Bundesland muss die Bestellung bis zum 31.08.2020 oder bis zum 30.09.2020 erfolgt sein. Bis Mitte August 2020 erhalten Sie von uns ein Bestellformular. Dieses ermöglicht Ihnen, fristgerecht die Bestellung bei uns vorzunehmen.

## **Vom Händler zu führende Nachweise**

In manchen Bundesländern ist es erforderlich, bestimmte Nachweise zu erbringen, beziehungsweise diese zu dokumentieren. Die Details finden Sie in der Spalte „Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen“ in dem unter Punkt 2. „Übersicht über die Erlasse der Bundesländer“ verlinkten Dokument. Die verlangten Nachweise sind vom Händler zu erbringen.

## **Ist ein gesonderter Antrag erforderlich?**

In wenigen Bundesländern ist ein gesonderter Antrag erforderlich, anbei die Links zu den Anträgen:

Rheinland-Pfalz

Ein Vordruck wurde lediglich angekündigt:

[Informationen zum Vordruck 1](#)

[Informationen zum Vordruck 2](#)

Thüringen

[Zum Vordruck](#)

## **Nachweis, dass eine Installation der TSE bis zum 30.09.2020 nicht vorgenommen werden kann**

Einige Bundesländer fordern einen Nachweis, dass der Einbau einer TSE nicht bis zum 30. September 2020 möglich ist. Anbei die Links zu den Nachweisen:

[Nachweis Brandt Software-Produkte GmbH](#)

[Nachweis Ariston Informatik GmbH](#)

## **Verbindliche Terminvereinbarung für die Installation der TSE**

Wenige Bundesländer verlangen, dass eine verbindliche Terminvereinbarung für

die Installation der TSE vorab fixiert wird. Da die Installation von diversen Faktoren abhängig ist, können wir zum jetzigen Zeitpunkt keinen verbindlichen Termin für mehrere tausend Kassensysteme festlegen. Um dennoch diesen Punkt zu erfüllen, werden wir auf dem Bestellformular einen festen Installationstermin für den 10. März 2021 ausweisen. Die tatsächliche Installation wird - wenn möglich - zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

In dem vorherigen Abschnitt haben wir Ihnen ein Dokument „Nachweis“ verlinkt. Dieses enthält folgende Bestätigung:

*Sofern Sie die TSE bei uns fristgerecht verbindlich bestellen und Ihre Systemumgebung die technischen Voraussetzungen erfüllt, wird der Einbau der TSE bis spätestens zum 31.03.2021 erfolgen.*

## **Technische Voraussetzungen**

Damit die TSE installiert werden kann, sind mindestens folgende technische Voraussetzungen zu erfüllen. Gegebenenfalls stellt sich im praktischen Einsatz heraus, dass weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind.

- Die Kasse verfügt über einen freien USB-Anschluss.
- Die Kasse wird unter einem der folgenden Betriebssysteme betrieben: Windows 7, 8 oder 10. Ältere Betriebssysteme, z.B. Windows XP werden nicht unterstützt und müssen ausgetauscht werden.
- Die Kasse verfügt über eine permanente und stabile Internetverbindung (DSL).
- Die Kasse hat mindestens 2-5 GB freien Festplattenspeicher. Es handelt sich hierbei um einen Schätzwert, der aber nicht unterschritten werden sollte.
- Wir können auf die Kasse mittels der Fernwartungssoftware TeamViewer zugreifen.

Sorgen Sie unbedingt zeitnah für aktuelle Kassenhardware. Vor dem Ende der „Nichtbeanstandungsregelung“ werden voraussichtlich Liefer- und Kapazitätsengpässe entstehen.

## **Sonderfall Bremen**

Bremen ist das einzige Bundesland, welches die Frist der Nichtbeanstandungsregelung zum 30. September 2020 aufrechterhält. Aktuell ist nicht absehbar, ob alle Kassen in Bremen bis zu diesem Datum umgestellt werden können. Stellen Sie gemäß § 148 AO einen Antrag zur Verlängerung der Frist. Hierzu sollten Sie unbedingt zeitnah mit Ihrem Steuerberater Rücksprache halten. Dies verschafft Ihnen und uns genügend Luft alle Kassen fristgerecht (bis zum 31.03.2021) umzustellen.

[Link zum Steuerberaterverband im Land Bremen e.V.  
Anforderungen für den Antrag](#)

Sofern Sie Kassen im Bundesland Bremen betreiben, teilen Sie uns bitte unbedingt zeitnah mit, ob Ihr Antrag genehmigt wurde.

### **3. Wichtiger Hinweis zur Rechtsverbindlichkeit**

Wir haben die Inhalte dieses Schreibens nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert, dennoch müssen wir darauf hinweisen, dass diese nicht als rechtsverbindlich angesehen werden dürfen.

Viele Grüße  
Ihr Team der Brandt-Retail-Gruppe